

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 1 1. Februar 2018

Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang

Sport-Gesundheit-Freizeitbildung

vom 1. Februar 2018

Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Sport-Gesundheit-Freizeitbildung

vom 1. Februar 2018

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBI. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2015 (GBI. S. 313), i. V. m. § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HWO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBI. S. 328), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 23. Januar 2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Soweit in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Pädagogischen Hochschulen (ZZVO-PH) Zulassungszahlen für den Bachelorstudiengang Sport-Gesundheit-Freizeitbildung (SGF) festgesetzt sind, führt die Pädagogische Hochschule Karlsruhe ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch.
- (2) Dabei vergibt die Pädagogische Hochschule Karlsruhe im Bachelorstudiengang Sport-Gesundheit-Freizeitbildung nach Abzug der Vorabquoten gem. § 9 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze im ersten Fachsemester nach dem Ergebnis dieses hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin/des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängern/Studienanfängerinnen zum ersten Fachsemester erfolgt zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum

15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist)

bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe eingegangen sein.

§ 3 Form des Antrages

- (1) Der Antrag auf Zulassung erfolgt mittels Online-Verfahren.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 1. eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 58 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) sowie anderer Zeugnisse und Dokumente, die den bisherigen Werdegang belegen,
 - 2. der ausgedruckte und unterschriebene Online-Antrag auf Zulassung für den Bachelorstudiengang Sport-Gesundheit-Freizeitbildung (SGF),
 - 3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung oder der Bachelorarbeit im Bachelorstudiengang Sport-Gesundheit-

- Freizeitbildung (SGF) oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren wurde.
- 4. bei Angehörigen ausländischer Staaten und Staatenlose: Nachweis der für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse entsprechend den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe
- (3) Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach § 2 noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Das vorläufige Zeugnis ist im Original oder beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Bewerberin/der Bewerber nimmt in diesem Fall nur auf der Grundlage des vorläufigen Zeugnisses und den darin ausgewiesenen Noten am Auswahlverfahren teil. Erfolgt aufgrund des Ergebnisses des Auswahlverfahrens eine Zulassung, so wird diese unter der Bedingung ausgesprochen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe unberührt.

§ 4 Auswahlverfahren

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Bachelorstudiengang Sport-Gesundheit-Freizeitbildung (SGF), trifft die Hochschule ihre Auswahlentscheidung entsprechend den folgenden Bestimmungen.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Die zuständige Studienkommission bestellt mindestens eine Auswahlkommission, die aus drei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, davon zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern besteht.
- (2) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden für drei Jahre bestellt, Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Auswahlkommission koordiniert die Belange des Zulassungs- und Auswahlverfahrens und bereitet die Entscheidung über die Zulassung zum Bachelorstudiengang Sport-Gesundheit-Freizeitbildung (SGF) vor.
- (4) Die jeweilige Fakultät bestellt für jedes Fach eine Vertreterin/einen Vertreter, der die Auswahlkommission in fachlichen Angelegenheiten berät.

§ 6 Auswahlmaßstäbe, Erstellen der Rangliste

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Unter den Bewerbern wird eine Rangliste erstellt aufgrund
 - a) der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (§ 7),
 - b) der Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung im Fach Sport (§ 8) und
 - c) einer bisherigen Berufsausbildung/-tätigkeit, besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten sowie außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang Sport-Gesundheit-Freizeitbildung (SGF) besonderen Aufschluss geben (sonstige Leistungen § 9),

der im Auswahlverfahren erreichten Gesamtpunktzahl. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 7 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

Die Durchschnittsnote der HZB ist nach Maßgabe von Anhang 1 in Bewertungspunkte umzurechnen, wobei die maximal erreichbare Zahl an Bewertungspunkten 40 beträgt.

§ 8 Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung im Fach Sport

Für die Einzelnoten im Fach Sport der letzten vier Schulhalbjahre (z.B. gymnasiale Oberstufe) werden Bewertungspunkte entsprechend der in Anhang 2 enthaltenen Tabelle vergeben. Dabei werden, unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde, die im Fach Sport erzielten Notenpunkte addiert und dann gemittelt (arithmetisches Mittel). Die errechnete Durchschnittsnote (Notenpunkte) ist gemäß der in Anhang 2 enthaltenen Tabelle in Bewertungspunkte umgerechnet. Dabei wird die ermittelte Durchschnittsnote aufgerundet, wenn die Dezimalstelle größer oder gleich 0,5 ist. Ist sie kleiner als 0,5, wird abgerundet. In diesem Bereich können maximal 40 Bewertungspunkte erreicht werden.

§ 9 Sonstige Leistungen

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die folgenden Leistungen, sofern sie über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben. Insgesamt können für sonstige Leistungen insgesamt maximal 40 Punkte erreicht werden.

- 1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf gem. Anhang 3. Es können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- 2. mindestens einjährige Tätigkeit in diesem einschlägigen Ausbildungsberuf. Es können maximal 10 Punkte erreicht werden.
- 3. besondere Vorbildungen und praktische Tätigkeiten: Bundesfreiwilligendienst (BFD), Freiwilliges Soziales (FSJ) Jahr oder Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ). Es können maximal 5 Punkte erreicht werden.
- 4. außerschulische Leistungen und Qualifikationen:

- Lizenzen des Deutschen Olympischen Sportbundes (z. B. Trainer C, Fachübungsleiter F, Jugendleiter, Organisationsleiter) oder vergleichbare Lizenzen (z.B. DLRG, Gruppenleiterlizenzen),
- vordere Platzierung bei bedeutenden Meisterschaften,
- Mitgliedschaft in einem Leistungskader.

Es können maximal 10 Punkte erreicht werden.

§ 10 Bildung der Gesamtpunktzahl

Die Gesamtpunktzahl einer Bewerberin/eines Bewerbers ergibt sich durch Addition der nach § 7 bis § 9 erreichten Punktzahl.

§ 11 Abschluss des Verfahrens

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangliste.
- (2) Bewerber/-innen, die zugelassen werden, erhalten von der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (3) Bewerber/-innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Dokumentation

Der Ablauf des Zulassungsverfahrens ist zu dokumentieren.

§ 13 Einsicht

- (1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 10 ist einer nicht zugelassenen Bewerberin/ einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Auswahlkommission in angemessener Frist Einsicht in die ihn/sie betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber/die Bewerberin einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er/sie dies gegenüber der Auswahlkommission anzeigen und begründen. Die Auswahlkommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.
- (2) Die Unterlagen des Auswahlverfahrens sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens unverzüglich zu löschen, soweit die Hochschule diese Daten nicht nach sonstigen Vorschriften verarbeiten darf.

Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe Nr. 1/2018

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2017/2018.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Sport-Gesundheit-Freizeit vom 13. Juni 2007 außer Kraft.

Karlsruhe, den 1. Februar 2018

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe Rektor

Anhang 1
Umrechnung der HZB-Note in Bewertungspunkte gem. § 7

HZB-Note	ВР	HZB-Note	ВР	HZB-Note	ВР	HZB-Note	ВР
1,0	40	1,8	32	2,6	24	3,4	16
1,1	70	1,9	32	2,7	24	3,5	
1,2	- 38	2,0	30	2,8	22	3,6	14
1,3	30	2,1	30	2,9	22	3,7	1-7
1,4	36	2,2	28	3,0	20	3,8	12
1,5	30	2,3	20	3,1	20	3,9	12
1,6	34	2,4	26	3,2	18	4,0	10
1,7	34	2,5		3,3		.,0	.0

Anhang 2 Umrechnung der Einzelnoten im Fach Sport gem. § 8:

Sportnote (Notenpunkte)	ВР	Sportnote (Notenpunkte)	ВР	Sportnote (Notenpunkte)	ВР	Sportnote (Notenpunkte)	ВР
15	40	11	32	7	24	3	16
14	38	10	30	6	22	2	14
13	36	9	28	5	20	1	12
12	34	8	26	4	18	0	0

Anhang 3

Berufe	ВР		
Diätassistent/in, Ergotherapeut/in (staatl. gepr.), Gesundheits- und Krankenpfle- ger/in,, Gymnastiklehrer/in (staatl. gepr.), Physiotherapeut/in (staatl. gepr.), Spor- tassistent/in, Sportfachlehrer/in			
Hebamme, Logopäde/in (staatl. gepr.), Sozialassistent/in			
Altenpfleger, Assistent/in für Hotel- und Tourismusmanagement, Erzieher/in, Kaufmann/frau für Tourismus und Freizeit, Kaufmann/frau im Gesundheitswesen, Notfallsanitäter/in, Sport- und Fitnesskaufmann/frau, Touristikkaufmann/frau und sonstige Berufe	10		